

30.09.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/224

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Außerplanmäßige Ausgabe für die Erstattung eines Vermögensnachteils gemäß § 48 Abs. 3 VwVfG**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	18.10.2021 -							
Rat	04.11.2021 -							

### Beschlussvorschlag

Der außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 117 NKomVG in Höhe von 48.600,00 € für die Erstattung eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 VwVfG wird zugestimmt.

### Anlass und Ziele

Die Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. ist mit Schreiben vom 16.03.2021 von der Fachaufsicht der Region Hannover nach § 58 NBauO i.V.m. § 164 Abs. 6 NKomVG angewiesen worden, einen - nach Auffassung der Fachaufsicht - rechtswidrig erteilten Bauvorbescheid für ein Wohnhaus vom 29.04.2015, Az. 00437-15-21, die Verlängerung dieses rechtswidrigen Bauvorbescheides vom 27.04.2018, Az. 00224-18-21, sowie die daraufhin rechtswidrig erteilte Baugenehmigung für ein Wohnhaus vom 04.12.2020 nach § 48 VwVfG zurückzunehmen, da das Baugrundstück nach Auffassung der Fachaufsicht im Außenbereich liege und die Genehmigung eines Wohnhauses daher nur nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) hätte erteilt werden dürfen. Da das Bauvorhaben der Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllt, seien die erteilten Bescheide nach Auffassung der Fachaufsicht rechtswidrig und daher nach § 48 VwVfG zurückzunehmen. Seitens der Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde das Grundstück im Genehmigungsverfahren dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet.

Die Rücknahme der o.g. Bescheide erfolgte - der fachaufsichtlichen Weisung entsprechend - mit Rücknahmebescheid vom 06.05.2021, Az. 00014-21-08.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer: 5210630.4441700		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	48.600,00 EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>48.600,00 EUR</b>	<b>EUR</b>

### **Begründung**

Durch die Rücknahme der Bescheide ist der Bescheidempfängerin ein finanzieller Schaden entstanden, den sie mit insgesamt 48.972,69 € (Kosten für Bauplanung, Kosten für Nichtinanspruchnahme des Bauvertrages, Kosten für Nichtinanspruchnahme des Darlehens, Grundstücksvermessung etc.) beziffert und durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachgewiesen hat.

Da der Primärrechtsschutz gegen die Rücknahme der rechtswidrigen Bescheide seitens der Bescheidempfängerin nicht vollständig ausgeschöpft wurde (Klage wurde nicht eingereicht), lehnt der Kommunale Schadensausgleich (KSA) eine Übernahme im Rahmen des Schadensersatzes aus der Amtshaftpflichtverletzung ab.

Der Vermögensnachteil der Bescheidempfängerin ist daher nach § 48 Abs. 3 VwVfG seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. auszugleichen und aufgrund dessen zeitlich und sachlich unabweisbar (§117 Abs. 1 NKomVG).

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aus der Vergangenheit ist bisher kein vergleichbarer Fall in der Bauordnung bekannt. Daher war eine entsprechende Ausgabe im Rahmen der Erstellung des Haushaltes 2021 nicht veranschlagt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus dem Produktkonto

5110610.4291120 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Aufwendungen für Planungsleistungen.

Dort stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

### **So geht es weiter**

Nach Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe wird der Rechtsanspruch der Bescheidempfängerin auf Ausgleich des entstandenen Vermögensnachteils erfüllt.

Fachdienst 63 - Bauordnung -

